

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Stahl Plast

1. Allgemeines

- 1.1 Nachfolgende Bedingungen gelten für alle Kaufverträge und in entsprechender Anwendung für alle Tausch-, Werk- oder ähnliche Lieferungs- und Leistungsverträge, die die Firma Stahl Plast Kunststoffe GmbH & Co., Schwalbenstr. 2, 74906 Bad Rappenau, im folgenden SP genannt, jetzt und in Zukunft schließt.
- 1.2 Die Vertragsbeziehungen unterliegen den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen und über den Kauf beweglicher Sachen ist ausgeschlossen.
- 1.3 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden verpflichten SP nicht. SP widerspricht hiermit diesen Bedingungen. Will der Kunde nicht zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen von SP abschließen, so muss er dies innerhalb einer Woche nach Zugang der Bedingungen von SP durch eingeschriebenen Brief ausdrücklich erklären. Andernfalls gelten die allgemeinen Bedingungen von SP selbst dann, wenn der Kunde zu anderen Bedingungen bestellt oder bestätigt hat und/oder wenn nach seinen Bedingungen allgemeine Geschäftsbedingungen keine Gültigkeit haben.

2. Vertragsangebot und Abschluss

- 2.1 Alle Vertragsabschlüsse, auch wenn sie durch Vertreter von SP erfolgen, werden erst durch schriftliche Bestätigung von SP verbindlich. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.
- 2.2 Liefert SP dennoch auf Grund mündlicher oder fernmündlicher Bestellungen, so kann sich der Kunde nicht darauf berufen, dass alle Vertragsbeziehungen für SP erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich werden. Bei Lieferungen auf Grund fernmündlicher Bestellungen gehen die Folgen etwaiger durch Hörfehler und Missverständnisse verursachter unrichtiger Lieferungen nicht zu Lasten von SP.
- 2.3 Die Ansprüche des Kunden aus dem Vertragsverhältnis können nicht ohne Zustimmung von SP abgetreten werden.

3. Rücktritt vom Vertrag

- 3.1 SP hat das Recht vom Vertrag zurückzutreten, wenn
 - a.) Umstände bekannt werden, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllen wird,
 - b.) die Erfüllung der Lieferverpflichtung in Folge der Nichtbelieferung durch Dritte unmöglich wird,
 - c.) höhere Gewalt oder Betriebsstörungen jeder Art die Erfüllung der Lieferverpflichtung verhindern, erheblich erschweren oder verteuern,
 - d.) aufervertragliche Belastungen (Wege- und Einfuhrzölle, Steuern oder sonstige Zuschläge auf die Vertragsware, Devisenschwankungen, etc.), die nicht der Kunde zu tragen hat, die Erfüllung der Lieferverpflichtung verhindern, erheblich verteuern oder erschweren. Eine erhebliche Verteuern liegt dann nicht vor, wenn die Mehraufwendungen 5% des vereinbarten Vertragspreises nicht übersteigen. Dies gilt auch für Ziffer c.)
- 3.2 Im Rücktrittsfalle kann SP die Vertragsware an sich nehmen, fortschaffen oder die Absendung verlangen; die daraus entstehenden Kosten trägt der Kunde.
- 3.3 Im Falle des Rücktritts hat der Kunde wegen geleisteter Anzahlungen oder sonstiger Ansprüche kein Zurückbehaltungsrecht an der gelieferten Ware. Diesbezügliche Ansprüche hat der Kunde in einem abgesonderten Verfahren geltend zu machen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Preise verstehen sich in Euro (€) bzw. eine den Euro ersetzende Währung ab Werk bzw. Versendungsort ausschließlich Mehrwertsteuer und ausschließlich der Kosten für Verpackung, Verladung und Fracht, etc.
- 4.2 Frachtfrei gestellte Preise gelten unter Voraussetzung offenen ungehinderten Verkehrs auf den in Betracht kommenden Bahnwegen, Auto- und Wasserstraßen.
- 4.3 Der Kunde haftet für den verkehrssicheren Zustand der An- und Abfahrtstrecke zur Endladestelle und dafür, dass die Lieferfahrzeuge ungehindert und ohne Wartezeiten an die Endladestelle heranfahren können und ohne Verzögerung entleert werden.
- 4.4 Die Zahlung des Kaufpreises hat unabhängig vom Eingang der Ware und unbeschadet des Rechts auf Mängelrüge unter Ausschluss der Aufrechnung und der Zurückbehaltung wie folgt zu erfolgen:
Bei Zielüberschreitung und generell bei allen Zahlungsrückständen des Kunden ist SP berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbank Baden-Württemberg zu berechnen, ohne dass es einer Inverzugssetzung bedarf. SP ist in diesen Fällen zusätzlich berechtigt, gewährte Preisvorteile, wie Rabatte etc. aufzuheben und Lieferungen an den Kunden –auch auf Grund anderer Aufträge– bis zur Begleichung des Rückstandes zurückzubehalten. Bei Nichteinhaltung fälliger Raten ist der gesamte noch offenstehende Forderungsbetrag aus sämtlichen Geschäftsbeziehungen sofort fällig. Gegenüber Forderungen von SP kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Das selbe gilt für Zurückbehaltungsrechte.
- 4.5 Preisänderungen können auch nach Abschluss des Vertrages insbesondere bei Änderungen der Preise der Zulieferer von SP vorgenommen werden. In diesem Falle ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der vereinbarte Vertragspreis um 10% überschritten wird.

5. Lieferung

- 5.1 Vereinbarte Lieferzeiten werden stets nur annähernd angegeben und nach Möglichkeit eingehalten. Für alle durch höhere Gewalt, Streik, Aussperrung usw. entstandenen Verzögerungen, Nichtbelieferung und Beschädigung haftet SP nicht. Eine Haftung ist insbesondere auch dann ausgeschlossen, wenn die Lieferung sich durch Verschulden des Kunden oder der Erfüllungsgehilfen des Kunden verzögert oder unterbleibt.
- 5.2 Wenn die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, weil ein Zulieferer die Vertragsware oder dazu erforderliche Teile nicht oder nicht rechtzeitig liefert, so haftet SP nicht. Es wird ausdrücklich festgelegt, dass die Zulieferanten von SP keine Erfüllungsgehilfen sind.
- 5.3 Der Kunde ist in keinem Fall berechtigt, bei verspäteter Lieferung die Annahme der Ware zu verweigern.
- 5.4 Mit der Übergabe der Vertragsware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Herstellers bzw. des Lagers, geht die Gefahr in jedem Fall auf den Kunden über.

6. Gewährleistung

- 6.1 Mängelrügen müssen bei offensichtlichen oder bei sorgfältiger Untersuchung feststellbaren Mängeln unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Anlieferung der Ware am Bestimmungsort, bei SP eingehend, unter genauer Beschreibung geltend gemacht werden.
- 6.2 Dasselbe gilt für eine unvollständige oder unrichtige Lieferung.
- 6.3 Liefert SP die Ware auftragsgemäß unmittelbar an einen Verarbeiter, so ändert dies nichts an der Verpflichtung des Kunden im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen über Untersuchungspflicht und Mängelrüge.

- 6.4 Bei berechtigten und rechtzeitigen Mängelrügen behält sich SP die Wahl der Art der Nacherfüllung vor.
- 6.5 Erforderliche Aufwendungen zum Zwecke der Mängelbeseitigung, die sich daraus ergeben, dass die Sache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wird, sind vom Kunden zu ersetzen.
- 6.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen (für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schadensersatzansprüche gilt allerdings Ziff. 8 dieser AGBs).
- 6.7 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Sache. Bei einem Bauwerk und bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, gilt hingegen die gesetzliche Verjährungsfrist, §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Die gesetzlichen Fristen gelten auch bei Vorsatz bzw. Arglist.
- 6.8 Die Gewährleistungspflicht von SP erlischt, wenn die Ware von dritter Seite verändert oder mit anderen Waren vermischt wird, es sei denn, dass ein vom Kunden gerügter Mangel nachweislich nicht dadurch verursacht wurde.
- 6.9 Kosten, die SP durch unberechtigte Mängelrügen entstehen, insbesondere Reisekosten, gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.10 Die Haftung von SP für Fremderzeugnisse ist von der vorherigen erfolglosen Inanspruchnahme des Lieferers des Fremderzeugnisses durch den Besteller abhängig.
- 6.11 Gewähr wird nicht übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen am Liefergegenstand entstanden sind:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung und/oder Lagerung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, chemische, elektrochemische, elektrische, physikalische (Wärme, Kälte, Feuchtigkeit, Druck) und vergleichbare Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.

7. Ausschluss und Begrenzung von Schadensersatzansprüchen

- 7.1 Schadensersatzansprüche gegenüber SP, ihren Arbeitnehmern und/oder ihren Erfüllungsgehilfen, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen und die nicht Schadensersatz für die Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit zum Inhalt haben, sind – soweit gesetzlich möglich – ausgeschlossen. Gleichgültig ist, ob sie aus Vertragsverletzung oder der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten (z.B. §§ 280, 241 Abs. 2 BGB), aus unerlaubter Handlung, auch aus der Haftpflicht des Produzenten (wegen Konstruktions-, Produktions- und Informationsfehlern sowie Fehlern bei der Produktbeobachtung z.B. § 823 BGB) herrühren. Nicht ausgenommen ist die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.2 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) wird auch für Fahrlässigkeit eines Organs oder leitender Angestellter gehaftet, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Diese Begrenzung greift nicht bei Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit ein.
- 7.3 In Fällen der zulässigen Haftungsbegrenzung bei nichtgrober Fahrlässigkeit beträgt der vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schaden höchstens 50% vom Auftragswert. Diese Begrenzung greift nicht bei Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit ein.
- 7.4 Die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland besteht uneingeschränkt.

8. Maße, Gewichte, Güten

- 8.1 Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach üblicher DIN-Norm oder bei nicht genormten Erzeugnissen nach der geltenden Übung zulässig
- 8.2 Für die Berechnung der gelieferten Ware ist das auf den Werks- bzw. Lagerwaagen ermittelte Gewicht maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt unanfechtbar durch Vorlage des Wiegezettels.

9. Eigentumsvorbehalte

- 9.1 Alle Vertragswaren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Verkaufspreises und aller Nebenleistungen sowie aller sonstigen gegenwärtigen und künftigen Forderungen, die SP gegen den Kunden aus Rechtsgeschäften jeder Art zustehen, Eigentum von SP. Im Falle laufender Rechnungen gilt dies ausdrücklich auch für die Forderung auf den jeweiligen Überschuss. SP wird auf verlangen jedoch Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben, soweit der Wert der Sicherheit die Forderung gegenüber dem Kunden nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
- 9.2 Solange die Ware im Eigentum von SP steht, wird sie dem Kunden bis zur vollständigen Bezahlung aller vorgenannten Verbindlichkeiten leihweise überlassen. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Verpfändung, Veräußerung, Sicherungsbübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung der Ware an Dritte ohne durch Einschreibebrief erklärte Zustimmung von SP unzulässig. Die Ware darf jedoch im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterverkauft, bearbeitet und verarbeitet werden. Für diesen Fall erfolgt die Bearbeitung oder Verarbeitung lediglich für SP, so dass SP auch Eigentümer der verarbeiteten Ware (notfalls Miteigentümer) wird bzw. bleibt. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine neue Sache hergestellt wird (§ 950 BGB).
- 9.3 Der Kunde tritt seine Forderung aus einer etwaigen Weiterveräußerung schon jetzt in dem Betrag an SP ab, der dem Betrag der noch offenstehenden Forderungen entspricht. Erfolgt die Weiterveräußerung mit anderen, SP nicht gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Gegenstand jenes Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist. Für den Fall einer gestatteten Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ermächtigt SP den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung. Von einer eigenen Einziehungsbefugnis wird SP keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf Verlangen hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen und diesen die Abtretung anzuzeigen.
- 9.4 Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, die Vertragsware nur unter Eigentumsvorbehalt an seine Kunden weiterzuverkaufen. Der Kunde ist auf Verlangen von SP verpflichtet, über den Verbleib der Ware Nachweis zu führen; Nachweis ist auch darüber zu führen, ob der Abnehmer des Kunden seine Forderungen erfüllt hat oder nicht.
- 9.5 Bei Eingriffen von Gläubigern des Kunden, insbesondere bei Pfändung der gelieferten Ware, hat der Kunde SP sofort fernmündliche bzw. fernschriftliche Mitteilung zu machen und diese Mitteilung am selben Tag nochmals in Schriftform zu bestätigen. Die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs, insbesondere von Interventionsprozessen, trägt der Kunde, sofern diese nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können.

10. Rückgabepflichtung

Kommt der Kunde seinen Zahlungspflichten oder den sonstigen, sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. In diesem Fall erlischt das Gebrauchrecht an der Vorbehaltsware und SP kann diese sofort vom Kunden herausverlangen. Die dadurch entstehenden Kosten sowie die Kosten einer etwaigen Weiterveräußerung gehen zu Lasten des Kunden. SP ist jedoch berechtigt diese Kosten pauschal mit 35% des Vertragspreises in Ansatz zu bringen. Darüber hinausgehende Kosten sind von SP zu belegen. Dem Kunden ist jedoch der Nachweis gestattet, dass entsprechende Kosten nicht oder nur mit einem geringeren Prozentsatz angefallen sind. Falls der Betrag niedriger ist als die gegen den Kunden noch offenstehende Gesamtforderung zuzüglich der Wiederinbesitznahme (Veräußerungskosten) so hat der Kunde die Differenz nachzuzahlen.

11. Sonstiges

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sowie aus den sonstigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und SP ist Heilbronn. Soweit der Kunde Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ebenfalls Heilbronn. SP kann im Klagewege ohne Rücksicht auf den Streitwert nach eigener Wahl das Amts- oder Landgericht als erste Instanz anrufen. SP ist aber auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Sofern einzelne Klauseln dieser Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden sollten, beeinträchtigt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.